OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-500664/13/KLe/GSc

Datum: Linz, 10. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dr. C M-H, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29.12.2021, GZ: BHPE/921110005583/21, wegen einer Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Tatzeit mit „25.05.2021 – 13.01.2022“ und der Tatort mit „D, Grundstück Nr. x, KG D, ca. 10 m südöstlich des Blockhauses“ konkretisiert werden. Ebenso wird die Wortfolge „auf den angeführten Waldgrundstücken“ mit der Wortfolge „auf dem angeführten Waldgrundstück“ ersetzt und das Ausmaß der Rodungsfläche auf „ca. 24 m² (Holzhütte im Ausmaß von 6 x 4,2 m)“ präzisiert.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in Folge: belangte Behörde) vom 29.12.2021, GZ: BHPE/921110005583/21, wurde über Dr. C M-H (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 iVm § 17 Abs. 1 ForstG 1975 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden, verhängt. Der Tatvorwurf im Straferkenntnis lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 25.05.2021
Ort: D, Grundstücke Nr. x und x, KG D, ca. 10 m südlich des Blockhauses

Sie verwendeten zur angeführten Zeit auf den angeführten Waldgrundstücken durch den Bestand einer Holzhütte, welche für die Waldbewirtschaftung nicht erforderlich war, Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur, obwohl die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten ist.
Die gegenständliche unbefugte Rodungsfläche hat ein Ausmaß von rd. 20 m² und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.
Sie haben damit eine Übertretung nach dem Forstgesetz 1975 begangen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 31.01.2022, in der vorgebracht wird, dass bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten (Sachverhalt seit 2016 bekannt) und mangels Übermittlung der begehrten kompletten Aktenabschrift das rechtliche Gehör verletzt worden seien. Es wurde neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 15.02.2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin wurde ergänzend ausgeführt, dass dem Bf die ausschließlich im Rahmen des forstpolizeilichen Verfahrens begehrte Aktenabschrift am 30.08.2021 per E-Mail übermittelt worden sei. In einem nachfolgenden Telefonat habe der Bf nie vorgebracht, dass er die Aktenabschrift nicht erhalten habe. Im gegenständlichen Strafverfahren habe der Bf keinen Akteninhalt angefordert. Bei der Nichtbefolgung des Rodungsverbots iSd § 17 Abs. 1 ForstG 1975 handle es sich um ein Dauerdelikt; in der gegenständlichen Sache sei schon im Jahr 2016 ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen worden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.02.2022 und vom 28.03.2022 wurde dem Bf jeweils der gegenständliche Verfahrensakt elektronisch übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 05.07.2022 anberaumt. Die Ladung wurde sowohl (erfolglos) an die Abgabestelle in D, als auch elektronisch an die in der gegenständlichen Beschwerde bekanntgegebene Adresse (x) zugestellt. Mit E-Mail vom 04.07.2022 ersuchte der Bf unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Bettruhe bis 10.07.2022) um Vertagung des Verhandlungstermins.

I.6. Die Ladung für die auf den 20.09.2022 verlegte öffentliche mündliche Verhandlung wurde dem Bf elektronisch zugestellt. Mit Eingaben vom 16.09.2022 ersuchte der Bf um Abberaumung der Verhandlung (Krankenhausaufenthalt wegen Post Covid Syndrom, anschließend daran häusliche Pflege und verhandlungsunfähig für vermutlich mehrere Wochen). Die Entsendung eines Vertreters lehnte er ab. Mit Schreiben vom 26.09.2022 legte der Bf eine Bestätigung über den Aufenthalt in einer Privatklinik von 15.09.2022 bis 22.09.2022 vor und teilte mit, dass er umgehend über die Ergebnisse der bald stattfindenden Evaluierung seines Gesundheitszustands informieren werde.

I.7. Die Ladung für die auf den 23.11.2022 verlegte öffentliche mündliche Verhandlung wurde dem Bf elektronisch zugestellt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 23.11.2022 die öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend war. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt sowie in den hg. Akt zur GZ: LVwG-153289 (Bestätigung des baupolizeilichen Beseitigungsauftrags betreffend die gegenständliche Holzhütte) und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2022.

II.2. Ergänzend zum unter I. dargelegten Verfahrensgang steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Im Zuge eines Lokalaugenscheins durch den forstfachlichen Amtssachverständigen (in Folge kurz: ASV) am 25.05.2021 auf den im Alleineigentum des Bf stehenden Grundstücken Nrn. x, je KG D, wurde eine bereits bei einem Ortsaugenschein im Jahr 2016 festgestellte Holzhütte unverändert vorgefunden.

Die gegenständlichen Grundstücke des Bf waren und sind weiterhin im Kataster als Wald ausgewiesen. Die Holzhütte befand und befindet sich weiterhin ca. 10 m südöstlich eines größeren Blockhauses auf dem Grundstück Nr. x und weist eine Grundfläche von ca. 24 m² (Ausmaß von 6 x 4,2 m) auf. Für diese, ca. im Jahr 2014 errichtete Holzhütte, liegt weder eine Rodungsbewilligung noch eine Rodungsanmeldung vor.

Der Bf führt keinen aktiven land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

Hinsichtlich der konsenslosen Errichtung der gegenständlichen Holzhütte und der Aufrechterhaltung dieses Zustands wurde bereits im Jahr 2016 ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen.

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am 13.01.2022 zugestellt (persönliche Aushändigung durch PI G).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Die Feststellung zum Nichtvorliegen eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs beruht auf dem Gutachten des forstfachlichen ASV vom 02.07.2021. Darin wird schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der kleinen Waldfläche von nur ca. 2,75 ha nachhaltig kein maßgeblicher Einkommensbeitrag aus der Waldbewirtschaftung erzielbar ist. Die forstlichen Arbeiten werden durch Fremdleistungen erbracht und der Bf verfügt über keine eigenen Maschinen. Zudem nutzt der Bf die Liegenschaft lediglich als Nebenwohnsitz, sodass kein aktiver land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorlag und vorliegt. Der Bf ist den schlüssigen gutachterlichen Ausführungen des forstfachlichen ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Darüber hinaus ist schon in früheren verwaltungsgerichtlichen Verfahren, seit welchen die im Eigentum des Bf stehenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Bewirtschaftung unverändert blieben, festgestellt worden, dass der Bf keinen aktiven land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb führt (siehe dazu die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.07.2019, LVwG-151929/14/VG; 11.07.2019, LVwG-151661/26/RK/FE; 28.03.2022, LVwG-153289/27/RK/MH).

Da kein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb des Bf vorliegt, erübrigten sich weitere Feststellungen zur Notwendigkeit des gegenständlichen Gebäudes (für einen solchen Betrieb).

Die konkretisierten Feststellungen zu Situierung und Ausmaß der gegenständlichen Holzhütte bzw. Rodungsfläche ergeben sich aus dem zu LVwG-153289 durchgeführten Ermittlungsverfahren, insb. aus der Verhandlungsschrift vom 18.02.2022, der entsprechende Nachweise (Einreichplan, Auszug aus dem DORIS) beigelegt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) in der im Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 56/2016 lautet wie folgt (auszugsweise):

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) [...]

Strafbestimmungen

§ 174. (1) Wer
a) 1. [...]
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
6a. [...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
2. [...]
zu ahnden.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Bf:

III.2.1. Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG wird in Verwaltungsstrafverfahren die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht gehindert, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Partei ist folglich eine "ordnungsgemäße Ladung". Von einer solchen kann nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht gesprochen werden, wenn einer der

im § 19 Abs. 3 AVG (iVm § 38 VwGVG iVm § 24 VStG) genannten – das Nichterscheinen des Geladenen rechtfertigenden – Gründe, wie etwa Krankheit, vorliegt (vgl. VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0027, mwN). Für die Geltendmachung eines solchen Rechtfertigungsgrunds legt das Höchstgericht einen strengen Maßstab an. Demnach muss – bei Geltendmachung einer Krankheit als Rechtfertigung – nicht nur die Tatsache des Vorliegens einer Erkrankung behauptet und dargetan werden, sondern auch die Hinderung aus diesem Grunde, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Triftigkeit des Nichterscheinens zur Verhandlung muss überprüfbar sein (vgl. VwGH 21.07.2021, Ra 2021/22/0133).

Im gegenständlichen Fall wurde die vom Bf beantragte öffentliche mündliche Verhandlung auf dessen Ersuchen zwei Mal vertagt, zumal der Bf für das angekündigte Nichterscheinen zu den ersten beiden anberaumten Terminen durch Vorlage von Bestätigungen eines Arztes bzw. eines Spitals (Post Covid Syndrom mit akuter Symptomatik) einen Rechtfertigungsgrund iSd § 19 Abs. 3 AVG glaubhaft machen konnte. Für das Nichterscheinen bei der letztlich am 23.11.2022 durchgeführten Verhandlung, zu welcher der Bf auf die bereits zuvor bewährte Art und Weise (elektronisch an die von ihm bekannt gegebene Mail-Adresse) geladen wurde, machte er bis dato keinen solchen Rechtfertigungsgrund geltend. Ein solcher lässt sich auch aus dem, zuletzt mit der Eingabe vom 26.09.2022 vorgebrachten ungewissen Gesundheitszustand nicht ableiten, zumal die Triftigkeit des Nichterscheinens infolge dieses Umstands mangels Vorlage von weiteren ärztlichen Bestätigungen nicht überprüfbar ist. Es ist daher von einer ordnungsgemäßen Ladung iSd dargelegten höchstgerichtlichen Judikatur auszugehen.

In Anbetracht dessen und im Hinblick auf die mangelnde Klärungsbedürftigkeit des ohnehin unbestritten gebliebenen entscheidungswesentlichen Sachverhalts, konnte und wurde die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG in Abwesenheit des Bf durchgeführt. Dabei wurde auch der Umstand berücksichtigt, dass es eine Partei nicht in der Hand haben soll, die von ihr beantragte Durchführung einer Verhandlung durch Hintanhalten von – angekündigten – Informationen zu ihrem Gesundheitszustand bzw. zur Wiedererlangung der Verhandlungsfähigkeit und durch mangelnde Mitwirkung bspw in Form der Entsendung eines Vertreters (angesichts des ohnehin überschaubaren Beschwerdevorbringens) aufzuschieben und damit das Verfahren unbillig zu verzögern.

Zur behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs:

III.2.2. In seiner Beschwerde bringt der Bf vor, dass ihm im behördlichen Verfahren die von ihm begehrte Aktenabschrift nicht übermittelt worden sei. Entgegen dieser Behauptung ist dem behördlichen Verfahrensakt (zum forstpolizeilichen Auftrag) jedoch zu entnehmen, dass dem Bf die komplette Aktenabschrift – wie gewünscht elektronisch an die von ihm bekannt gegebene Mail-Adresse – mit Schreiben vom 30.08.2021 (ON 25 des Behördenakts) übermittelt wurde. Hinzu

kommt, dass der diesbezügliche Antrag des Bf nicht im gegenständlichen Strafverfahren, sondern im Verfahren zur Erlassung des forstpolizeilichen Auftrags (siehe dazu LVwG-552273) gestellt wurde.

Abgesehen davon wurde dem Bf auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23.02.2022 und vom 28.03.2022 der gesamte elektronische Verfahrensakt übermittelt und stand ihm jederzeit offen, insb. in der mehrmals verlegten, letztlich in unentschuldigter Abwesenheit des Bf durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.11.2022, in den Akt einzusehen und sich zu den Beweisergebnissen zu äußern. Vor diesem Hintergrund kann eine Verletzung von Parteienrechten nicht erkannt werden. Allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde wurden durch das mängelfreie Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedenfalls saniert (vgl. zuletzt VwGH 28.02.2022, Ra 2021/09/0251, mwN).

Zur objektiven Tatseite:

III.2.3. Nach § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 ForstG 1975 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 leg. cit. nicht befolgt. Unter dem Begriff der "Rodung" ist die Verwendung von Waldboden für waldfremde Zwecke zu verstehen. Daher wird durch § 17 Abs. 1 iVm § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 ForstG 1975 die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur pönalisiert (VwGH 14.12.2009, 2006/10/0250).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, befindet sich die Holzhütte auf Flächen, die sowohl zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 25.05.2021 als auch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses Wald iSd ForstG 1975 waren und sind. Dieser Umstand wurde vom Bf auch nicht bestritten.

Zum Rodungsverbot hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass bei Verwendung einer unbestockten Waldgrundfläche für die Bebauung mit einer Hütte nur dann keine Rodung nach § 17 Abs. 1 leg. cit. vorliegt, wenn die Hütte tatsächlich der forstlichen Bewirtschaftung dient und wenn sie dazu unbedingt notwendig ist. An das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen, da ansonsten angesichts der Struktur des Waldeigentums in Österreich, die eine Vielzahl von Kleinbesitzern aufweist, eine mit den Zielen des ForstG 1975 nicht vereinbare Waldverhüttelung drohen würde. Unbedingt erforderlich ist eine Hütte nur dann, wenn ohne sie eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich ist (vgl. VwGH 30.09.1992, 91/10/0172; 20.03.2018, Ra 2018/10/0030, mwN).

Dem festgestellten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Holzhütte mangels Vorliegen eines aktiven land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs des Bf nicht der forstlichen Bewirtschaftung diente. Der Waldboden, auf

dem sich die Holzhütte weiterhin befindet, wurde daher nicht zu Zwecken der Waldkultur verwendet, weshalb eine Rodung vorliegt. Da weder eine Rodungsbewilligung noch eine -anmeldung für die Hütte vorliegen, hat der Bf gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 ForstG 1975 verstoßen und damit den objektiven Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 leg. cit. erfüllt.

III.2.4. Dem Vorbringen des Bf, hinsichtlich des gegenständlichen Tatvorwurfs sei bereits Verfolgungsverjährung, ist zu entgegnen, dass es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 iVm § 17 Abs. 1 ForstG 1975 um ein Dauerdelikt handelt (vgl. VwGH 21.02.1984, 83/07/0252), bei dem das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung beginnt und erst mit deren Aufhören endet. Das Dauerdelikt weist Merkmale sowohl eines Begehungs- als auch eines Unterlassungsdelikts auf, weil einerseits die Herbeiführung des Erfolges, andererseits aber auch die anschließende Unterlassung des Beseitigens des geschaffenen gesetzwidrigen Zustandes kriminalisiert wird (vgl. VwGH 21.05.2008, 2007/02/0165).

Nach § 31 Abs. 1 VStG ist die Frist für die Verfolgungsverjährung von jenem Zeitpunkt zu berechnen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat. Da im gegenständlichen Fall das verpönte strafbare Verhalten, und zwar die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands (Nichtbefolgung des Rodungsverbots), seit 2016 unverändert andauert, hat die Frist für die Verfolgungsverjährung (und auch für die Strafbarkeitsverjährung) nie zu laufen begonnen, weshalb der diesbezügliche Einwand des Bf ins Leere geht.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die bereits im Jahr 2016 erfolgte rechtskräftige Bestrafung dem gegenständlichen Straferkenntnis nicht entgegensteht, zumal der Bf darin für zwei verschiedene Zeiträume bestraft wird, in denen der gesetzwidrige Zustand von ihm aufrecht erhalten wurde (vgl. dazu VwGH 26.06.2009, 2008/02/0001, mwN).

III.2.5. Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass es bei einem Dauerdelikt zur Feststellung der Identität der Tat erforderlich ist, Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen (vgl. VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0094, mwN). Fehlt aber (nur) eine Datumsangabe, dann ist das Ende der Tatzeit mit dem Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses anzunehmen. Es liegt daher keine Ausdehnung der Tatzeit vor, wenn das Verwaltungsgericht den Tatzeitraum dahingehend konkretisiert, dass das Ende des Tatzeitraumes mit dem Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses angegeben wird (vgl. zum System vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit: VwGH 25.02.2010, 2009/09/0253). In Anbetracht der dargelegten Judikatur war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend zu präzisieren, dass der geahndete Tatzeitraum mit

der Erlassung, sohin Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Bf am 13.01.2022 endete.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war auch hinsichtlich der konkretisierten Feststellungen zu Situierung und Ausmaß der Holzhütte entsprechend – ohne Auswirkungen auf die Identität der Tat – zu präzisieren.

Zur subjektiven Tatseite:

III.2.6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Bf nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dazu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN). Ein derartiges Vorbringen wurde vom Bf nicht erstattet, weshalb die belangte Behörde zutreffend vom Vorliegen der subjektiven Tatseite ausgegangen ist.

Der begehrten Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG steht entgegen, dass von einem groben Verschulden des Bf auszugehen ist, zumal dieser den vorliegenden rechtswidrigen Zustand bereits ca. im Jahr 2014 durch Errichtung der Holzhütte herbeigeführt und seither, trotz zwischenzeitiger rechtskräftiger Bestrafung im Jahr 2016 und damit einhergehender Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Nutzung des Waldbodens durch die gegenständliche Holzhütte, unverändert über mehrere Jahre aufrecht erhalten hat.

Zur Strafbemessung:

III.2.7. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert

(VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat der Bemessung der Strafe ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.300 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt, zumal der Bf trotz Aufforderung vom 01.12.2021 keine Angaben dazu machte. Diesen im Rahmen der vorgenannten Aufforderung angekündigten Schätzungen der belangten Behörde ist der Bf auch in seiner Beschwerde nicht entgegen getreten.

Die belangte Behörde hat weiters zutreffend berücksichtigt, dass die gegenständliche Nutzung des Waldbodens durch eine, der forstlichen Bewirtschaftung nicht dienende Holzhütte dem Normzweck des § 17 Abs. 1 ForstG 1975, und zwar dem Schutz des Waldes (durch Hintanhaltung einer „Verhüttelung“), geradezu zuwiderläuft. Nicht nachvollziehbar ist die Feststellung, dass keine Milderungs- und Erschwerungsgründe vorliegen würden; vielmehr ist das Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe aus dem Jahr 2016 als erschwerend zu werten. Darüber hinaus wird von der belangten Behörde nicht ausgeführt, von welchem Grad des Verschuldens sie bei der Strafbemessung ausgegangen ist. Die geringe Höhe der verhängten Strafe lässt die behördliche Annahme eines bloß geringen Verschuldens vermuten; tatsächlich ist jedoch angesichts der jahrelangen, unveränderten Aufrechterhaltung des gesetzwidrigen Zustands und der zwischenzeitig zumindest mit der rechtskräftigen Bestrafung im Jahr 2016 erlangten Kenntnis des Bf von der Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Nutzung des Waldbodens von einem groben Verschulden auszugehen.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 ForstG 1975, der eine Geldstrafe bis zu 7.270 Euro vorsieht, ist die verhängte Strafe von 300 Euro (ca. 4 % der Höchststrafe) angesichts der dargelegten Umstände, insb. der Vorstrafenbelastung und des erheblichen Verschuldens, auf das besonders

Bedacht zu nehmen ist, nicht tat- und schuldangemessen. Einer angemessenen Erhöhung der verhängten Geldstrafe steht aber das Verschlechterungsverbot des § 42 VwGVG entgegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das gegenständliche Straferkenntnis zu bestätigen waren.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 60 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer